



## NIEDERSCHRIFT

vom 08. September 2014 über die um 20.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs stattgefundene ordentliche

### GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),  
die Stadträte Klaudia Atteneder (SPÖ), Gerhard Kapeller (ÖVP),  
Franz Preiser (ÖVP), Anton Schrammel (ÖVP) und Liane Schuster  
(ÖVP),

die Gemeinderäte Melitta Altenhofer (GRÜNE), Manfred Atteneder (SPÖ), Gerhard Bauer (ÖVP),  
Herbert Böhm (ÖVP), Annemarie Edinger (ÖVP), Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Hannes  
Eschelmüller (FPÖ), Christian Grafeneder (ÖVP), Franz Holzmann (ÖVP), Maximin Käfer (SPÖ),  
Andreas Rabl (GRÜNE), Franz Rauch (FPÖ), Renate Schnutt (GRÜNE), Johann Schweifer (ÖVP) und  
Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt: Vzbgm. Karl Eichinger (ÖVP), GR Josef Maurer (ÖVP) und GR Martin  
Weber (ÖVP)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 8. Juli 2014 (Zl. 004-1)
- 2.) Katastralgemeinde Groß Gerungs; Ansuchen um Baugrundverkauf Parzelle Nr. 1285/1 (Zl. 840)
- 3.) Katastralgemeinde Groß Gerungs; Ansuchen um Baugrundverkauf Parzelle Nr. 1288/1 (Zl. 840)
- 4.) Katastralgemeinde Heinreichs; Ansuchen um Verkauf Betriebsgrundstücksfläche (Zl. 840)
- 5.) Katastralgemeinde Groß Gerungs; Verkauf einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1459/2 (Zl. 840)

- 6.) KG Groß Gerungs; Übernahme einer Grundstücksteilfläche zur öffentlichen Weganlage bzw. Entlassung von Grundstücksteilflächen aus dem öffentlichen Gut sowie private Grundstücksübertragung (Zl. 612-5)
- 7.) KG Kotting Nondorf; Übernahme von Grundstücksteilflächen zur öffentlichen Weganlage bzw. Entlassung einer Grundstücksteilfläche aus dem öffentlichen Gut (Zl. 612-5)
- 8.) KG Thail; Übernahme von Grundstücksteilflächen ins öffentlichen Gut (Zl. 612-5)
- 9.) Wohnung im Haus Groß Gerungs, Arbesbacher Straße 223; Abschluss Mietvertrag (Zl. 853)
- 10.) Teilnahme am EU-Förderprogramm Ländliche Entwicklung LEADER 2014 - 2023 (Zl. 3631)
- 11.) Beitritt zur GenussRegion Waldviertler Kriecherl (Zl. 742)
- 12.) FF-Groß Gerungs – Anschaffung HLF3; Finanzierungsbeitrag (Zl. 163)

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 13.) *Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.*
- 14.)

## Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

**1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 8. Juli 2014 (Zl. 004-1)**

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 8. Juli 2014 entsprechend der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Einwendungen gegen die vorliegenden Protokolle wurden nicht eingebracht.  
Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

**2.) Katastralgemeinde Groß Gerungs; Ansuchen um Baugrundverkauf Parzelle Nr. 1285/1 (Zl. 840)**

Sachverhalt:

Herr Simon Mitteröcker, Beruf Zimmermann, geb. 14.05.1990, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Thail 27, hat mit Schreiben vom 1. August 2014 ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend des Verkaufs der Bauparzelle Nr. 1285/1, KG Groß Gerungs gestellt.

Dieser Baugrund hat ein Flächenausmaß von 1.117 m<sup>2</sup>.

Herr Mitteröcker beabsichtigt auf diesem Baugrundstück ein Eigenheim zu errichten.

Eine Genehmigung für den Verkauf durch die NÖ Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres 2014 liegt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Parzelle Nr. 1285/1, KG Groß Gerungs im Ausmaß von 1.117 m<sup>2</sup> zu einem m<sup>2</sup>-Preis von € 16,50 (Gesamtbetrag daher € 18.430,50) an Herrn Simon Mitteröcker, Zimmermann, geb. 14.05.1990, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Thail 27, verkauft wird. Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Herrn Simon Mitteröcker. Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll außerdem das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in § 30 NÖ Bauordnung 1996 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

### **3.) Katastralgemeinde Groß Gerungs; Ansuchen um Baugrundverkauf Parzelle Nr. 1288/1 (Zl. 840)**

Sachverhalt:

Herr Peter Baumgartner, Beruf Elektriker, geb. 23.01.1992, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 89 und Frau Maria Kohnle, Beruf Restaurantfachfrau, geb. 02.10.1995, wohnhaft in 3923 Jagenbach 149, haben mit Schreiben vom 1. August 2014 ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend des Verkaufs der Bauparzelle Nr. 1288/1, KG Groß Gerungs gestellt.

Dieser Baugrund hat ein Flächenausmaß von 1.092 m<sup>2</sup>.

Herr Baumgartner und Frau Kohnle beabsichtigen auf diesem Baugrundstück ein Eigenheim zu errichten.

Eine Genehmigung für den Verkauf durch die NÖ Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres 2014 liegt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Parzelle Nr. 1288/1, KG Groß Gerungs im Ausmaß von 1.092 m<sup>2</sup> zu einem m<sup>2</sup>-Preis von € 16,50 (Gesamtbetrag daher € 18.018,--) an Herrn Herr Peter

Baumgartner, Beruf Elektriker, geb. 23.01.1992, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 89 und Frau Maria Kohnle, Beruf Restaurantfachfrau, geb. 02.10.1995, wohnhaft in 3923 Jagenbach 149, verkauft wird.

Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Herrn Peter Baumgartner und Frau Maria Kohnle. Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll außerdem das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in § 30 NÖ Bauordnung 1996 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

#### **4.) Katastralgemeinde Heinreichs; Ansuchen um Verkauf Betriebsgrundstücksfläche (Zl. 840)**

Sachverhalt:

Herr Gerald Bauer, geb. 15.08.1975, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Linzer Straße 126 möchte in der Katastralgemeinde Heinreichs eine Grundstücksfläche für die Errichtung eines Betriebes von der Stadtgemeinde Groß Gerungs ankaufen.

Es handelt sich dabei um die Parzellen 24, 25 und 26, EZ 92 in der Katastralgemeinde Heinreichs. Laut Bemaßung im Flächenwidmungsplan sind ca. 6.200 m<sup>2</sup> als Bauland-Betriebsgebiet und ca. 1.100 m<sup>2</sup> als Grüngürtel ausgewiesen. Herr Bauer würde für seinen Betrieb nicht die gesamte Fläche benötigen. In Vorgesprächen wurde aber vereinbart, dass nur die gesamte Fläche an Herrn Bauer verkauft wird, damit der Stadtgemeinde Groß Gerungs nicht eine Restfläche verbleibt, welche nur sehr schwer zu verkaufen wäre.

Es wurde daher folgender Vorschlag erarbeitet:

Herr Bauer kauft die Parzellen 24, 25 und 26, EZ 92, KG Groß Gerungs. Auf diesen Parzellen befinden sich die Flächenwidmungen Bauland-Betriebsgebiet und Grüngürtel. Herr Bauer lässt eine Grundstücksvermessung durchführen. Die Grundstücksfläche der Parzellen Nr. 24, 25 und 26 wird auf zwei Parzellen aufgeteilt wobei die zum Bauplatz zu erklärende Parzelle die Hälfte der im Bauland-Betriebsgebiet liegenden Grundstücksfläche betragen muss. Für diese Parzelle ist dann auch die Aufschließungsabgabe zu entrichten.

Für die restliche im Bauland-Betriebsgebiet befindliche Fläche (zweite Parzelle) wird die Aufschließungsabgabe erst anlässlich der erstmaligen Bebauung fällig.

Als Kaufpreis für die im Bauland-Betriebsgebiet liegende Fläche wäre ein m<sup>2</sup>-Preis in der Höhe von € 2,-- vereinbart worden.

Die Fläche mit der Widmung Grüngürtel würde an Herrn Bauer kostenlos abgegeben, da diese Fläche für einen Betrieb nicht nutzbar ist.

Die genauen Flächenausmaße würden mittels einer Grundstücksvermessung ermittelt werden.

Dies würde bedeuten, dass Herr Bauer ca. € 12.500,-- für die gesamte Grundfläche bezahlen müsste. Zusätzlich ist dann noch ein Betrag von ca. € 31.500,-- an Aufschließungskosten für die zum Bauplatz zu erklärende Parzelle zu bezahlen.

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres 2014 liegt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der Parzellen Nr. 24, 25 und 26, EZ 92, KG Heinreichs an Herrn Gerald Bauer, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Linzer Straße 126.

Der Kaufpreis beträgt € 2,-- pro m<sup>2</sup> für die im Bauland-Betriebsgebiet liegende Fläche. Die Fläche mit der Widmung Grüngürtel wird kostenlos an Herrn Gerald Bauer abgegeben, da diese Fläche für ihn nicht nutzbar ist.

Das Grundstück muss zur Gänze inklusive Grüngürtel vermessen werden damit die gesamten m<sup>2</sup> vorliegen, welche die Basis für den Grundkaufpreis bilden. Die Vermessungskosten sind von Herrn Bauer zu bezahlen.

Die zum Bauplatz zu erklärende Parzelle wird die Hälfte der im Bauland-Betriebsgebiet liegenden Grundstücksfläche betragen. Für diese Parzelle ist dann auch die Aufschließungsabgabe zu entrichten.

Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Herrn Gerald Bauer.

Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit der Errichtung eines Betriebes auf dem kaufgegenständlichen Betriebsgrundstück (lt. Bauplatzerklärung) beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in § 30 NÖ Bauordnung 1996 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst einen Betrieb errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig.

#### **5.) Katastralgemeinde Groß Gerungs; Verkauf einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1459/2 (Zl. 840)**

Sachverhalt:

Herr Thomas Irrer, geb. 31.01.1995 und Frau Maria Irrer, geb. 02.02.1939, beide wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Am Kogl 229 beabsichtigen an dem Wohngebäude 3920 Am Kogl 229 eine Bautätigkeit durchzuführen. Sie benötigen in diesem Zusammenhang an der Westseite ihres Grundstückes eine Teilfläche im Ausmaß von 17 m<sup>2</sup> von der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Parzelle Nr. 1459/2, EZ 402, Katastralgemeinde 24122 Groß Gerungs.  
In Vorbesprechungen wäre ein m<sup>2</sup>-Preis in der Höhe von € 10,-- vereinbart worden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, GZ 10810/1, vom 14.08.2014, angeführte Teilfläche mit der Nr. 1 im Ausmaß von 17 m<sup>2</sup> an Frau Maria Irrer und Herrn Thomas Irrer um den Preis von € 170,-- verkauft wird.

Die Vermessungsurkunde GZ. 10810/14 vom 14. August 2014 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### **6.) KG Groß Gerungs; Übernahme einer Grundstücksteilfläche zur öffentlichen Weganlage bzw. Entlassung von Grundstücksteilflächen aus dem öffentlichen Gut sowie private Grundstücksübertragung (Zl. 612-5)**

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Groß Gerungs erfolgte eine Grundstücksvermessung in der Pletzensiedlung zum Zwecke der Schaffung von neuen Bauplätzen.

Die betroffenen Grundstücke sind die öffentliche Wegparzelle 1362/8, die im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Parzellen 1276/1, 1285/1, 1285/2 und 1288 sowie die im Eigentum von Brunhilde Kraemmer aus 2344 Maria Enzersdorf und Ilse Berger aus 3580 Horn befindliche Parzelle Nr. 1282.

Von der öffentlichen Wegparzelle 1362/8 sollen die Trennstücke 1 (125 m<sup>2</sup>) und 6 (55 m<sup>2</sup>) abgetrennt werden. Das Trennstück 1 soll der im Eigentum von Frau Brunhilde Kraemmer und Ilse Berger befindlichen Parzelle Nr. 1282 zugeschlagen werden. Das Trennstück 6 soll der neu geschaffenen Bauparzelle 1285/1 zugeschlagen werden.

Das Trennstück 2 (115 m<sup>2</sup>) soll von der neugeschaffenen Bauparzelle Nr. 1285/1 abgetrennt werden und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1362/8 zugeschlagen werden.

Von der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Parzelle Nr. 1276/1 soll das Trennstück 7 ( 84 m<sup>2</sup>) auf Grund von ursprünglichen Vereinbarungen als Flächenausgleich der Parzelle Nr. 1282 zugeschlagen werden.

Die Plangrundlage für diese Flächenänderungen bildet die Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, GZ 10659/13.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, GZ 10659/13, angeführten Trennstücke 2 der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen öffentliche Wegparzelle Nr. 1362/8, EZ 448 (Öffentliches Gut) zugeschlagen wird.

Gleichzeitig sollen die Trennstücke 1 und 6 von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1362/8, EZ 448 abgetrennt, aus dem öffentlichen Gut entlassen und der Parzellen Nr. 1282, EZ 33 bzw. 1285/1, EZ Neu, zugeschlagen werden.

Das Trennstück 7 soll von der Parzelle Nr. 1276/1, EZ 620 abgetrennt und kostenlos der Parzelle Nr. 1282, EZ 33 zugeschlagen werden.

Die Vermessungsurkunde GZ. 10659/13 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### **7.) KG Kotting Nondorf; Übernahme von Grundstücksteilflächen zur öffentlichen Weganlage bzw. Entlassung einer Grundstücksteilfläche aus dem öffentlichen Gut (Zl. 612-5)**

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Kotting Nondorf erfolgte eine Grundstücksvermessung auf Grund der Beauftragung von Herrn Friedrich Rößl aus 3920 Groß Gerungs, Kotting Nondorf 2. Im Bereich der in seinem Besitz befindlichen Grundstücksparzellen Nr. 198/4 sind anlässlich dieser Vermessung auch die öffentlichen Wegparzellen Nr. 881/6 und 881/8 der Stadtgemeinde Groß Gerungs betroffen.

Von der Parzelle Nr. 198/4 sollen die Trennstücke 2 (18 m<sup>2</sup>) und 4 (3 m<sup>2</sup>) abgetrennt werden. Das Trennstück 2 soll der öffentlichen Wegparzelle Nr. 881/8 und das Trennstück 4 soll der öffentlichen Wegparzelle Nr. 881/6 zugeschlagen werden.

Gleichzeitig soll von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 881/8 das Trennstück 3 (3 m<sup>2</sup>) abgetrennt werden und der im Eigentum von Herrn Rößl befindlichen Parzelle Nr. 198/4 zugeschlagen werden.

Die Plangrundlage für diese Flächenänderung bildet die Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, GZ 10333/12, vom 16.07.2013.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, GZ 10333/12, vom 16. Juli 2013, angeführten Trennstücke 2 und 4 kostenlos übernommen werden und der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen öffentlichen Wegparzellen Nr. 881/8 bzw. 881/6, beide EZ 43 (Öffentliches Gut) zugeschlagen werden.

Gleichzeitig soll das Trennstück 3 von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 881/8, EZ 43 abgetrennt, aus dem öffentlichen Gut entlassen und der im Privateigentum befindlichen Parzelle Nr. 198/4, EZ 52, kostenlos zugeschlagen werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 10333/12, vom 16.07.2013 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

#### **8.) KG Thail; Übernahme von Grundstücksteilflächen ins öffentlichen Gut (Zl. 612-5)**

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Thail erfolgte eine Grundstücksvermessung auf Grund der Beauftragung von Herrn Gerhard und Frau Margarete Bauer aus 3920 Thail 13. Im Bereich der in ihrem Besitz befindlichen Grundstücksparzellen Nr. 508 und 509 ist anlässlich dieser Vermessung auch die öffentliche Wegparzellen Nr. 1751/9 der Stadtgemeinde Groß Gerungs betroffen.

Die Fläche der Parzelle Nr. 509 soll mit der Fläche 508 vereinigt werden und die Parzelle Nr. 509 soll gelöscht werden.

Von der Parzelle Nr. 508 soll das Trennstücke 1 (26 m<sup>2</sup>) und von der zu löschenden Parzelle Nr. 509 soll das Trennstück 5 (6 m<sup>2</sup>) abgetrennt werden. Die Trennstücke 1 und 5 sollen der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1751/9 zugeschlagen werden.

Die Plangrundlage für diese Flächenänderung bildet die Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, GZ 10655/13, vom 18.08.2014.

GR Gerhard Bauer (ÖVP) ist wegen Befangenheit bei diesem Sitzungspunkt nicht anwesend.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, GZ 10655/13, vom 08.07.2014, angeführten Trennstücke 1 und 5 kostenlos übernommen werden und der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen öffentliche Wegparzelle Nr. 1751/9, EZ 153 (Öffentliches Gut), zugeschlagen werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 10655/13, vom 18.08.2014 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

#### **9.) Wohnung im Haus Groß Gerungs, Arbesbacher Straße 223; Abschluss Mietvertrag (Zl. 853)**

Sachverhalt:

Herr Alexander Enengl, geboren am 18.01.1992, wohnhaft in 3664 Martinsberg 189 hat sich für die Wohnung im Lehrerwohnhaus als Mieter beworben.

Es wurden mit ihm Vorgespräche geführt und ein Mietpreis von € 3,-- pro m<sup>2</sup> vereinbart. Es wurde ihm auch mitgeteilt, dass die Voraussetzung für die Vermietung die Hauptwohnsitzmeldung von Herrn Enengl in dieser Wohnung ist.

Herr Enengl benötigte die Wohnung sehr dringend und ist daher bereits am 14. Juli 2014 eingezogen und hat sich mit Hauptwohnsitz angemeldet.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die freie Gemeindewohnung (Tür 2) im Wohngebäude Arbesbacher Straße 223 im Ausmaß von 41 m<sup>2</sup> an Herrn Alexander Enengl, geb. 18.01.1992, vermietet wird.

Das Mietverhältnis soll beginnend mit 14. Juli 2014 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Der vereinbarte Mietzins soll monatlich mit € 3,00 pro m<sup>2</sup> (bei 41 m<sup>2</sup> somit netto € 123,--) festgesetzt werden. Zwecks Erhaltung des inneren Wertes soll eine Wertsicherung nach dem Index der Verbraucherpreise (VPI) 2010 erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### **10.) Teilnahme am EU-Förderprogramm Ländliche Entwicklung LEADER 2014 - 2023 (Zl. 3631)**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11. August 2014 wurde vom Verein „Waldviertler Grenzland“ mitgeteilt, dass in der Generalversammlung am 13. März 2014 beschlossen wurde, dass sich der Verein Waldviertler Grenzland wieder an der Ausschreibung als Leader Region für die Periode 2014 – 2020 beteiligt.

Die Auswahl der zukünftigen Fördergebiete wird im Mai 2015 erfolgen.

Die Selektionskriterien sind rechtliche Vorgaben, die Qualität der Lokalen Entwicklungsstrategie und die finanzielle Beteiligung der Gemeinden. Zukünftig haben die Regionen wieder weit mehr Entscheidungsmöglichkeiten bei der Auswahl der Projekte. Obwohl das Budget insgesamt geringer wurde, ist die Bandbreite der Themen für mögliche Umsetzungsprojekte in der Gemeinde bedeutend größer geworden. Eine Übersicht über die Aktionsfelder, Schwerpunkte und Fördermöglichkeiten der nächsten Programmperiode LEADER 2014 – 2023 wurde in einer Beilage übermittelt.

Für die Beteiligung an der Ausschreibung ist in diesem Zusammenhang auch ein Gemeinderatsbeschluss bis Mitte Oktober absolut notwendig.

Der Verein ersucht daher in der nächsten Gemeinderatssitzung die Teilnahme am EU-Förderprogramm Ländliche Entwicklung LEADER 2014 – 2023 und die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an der LAG Waldviertler Grenzland mit € 1,10 pro Einwohner und Jahr zu beschließen.

Während der Dauer der letzten Periode ist die Region um ca. 4.000 Personen weniger geworden, damit haben sich natürlich auch die Mitgliedsbeiträge dementsprechend reduziert. Um das Budget bis 2023 abzusichern und da auch keine Inflationsanpassung vorgenommen wird gilt daher für die gesamte Periode der Einwohnerstand von 2013.

Der Einwohnerstand laut dem vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3 übermittelten Voranschlagsblatt für 2013 lautete 4.631.

Dies würde bei einem Betrag von € 1,10 pro Einwohner einen Jahresbeitrag von € 5.094,10 ergeben.

Bisher wurde pro Einwohner ein Betrag von 40 Cent bezahlt. Der letzte bezahlte jährliche Mitgliedsbeitrag betrug daher bei 4.642 Einwohnern € 1.856,80.

Die Förderperiode Ländliche Entwicklung und damit auch LEADER geht offiziell von 2014 – 2020. Es gilt aber wie in der Vergangenheit die n+2 Regelung d. h. Projekte können bis Ende 2020 eingereicht, bis Ende 2022 umgesetzt und bis Mitte 2023 abgerechnet werden. Da es höchst wahrscheinlich wieder wie dieses Mal eine Übergangsperiode geben wird muss laut Vorgabe des Landwirtschaftsministeriums das Budget bis 2023 gesichert sein. Der Mitgliedsbeitrag von € 1,10 pro Einwohner gilt erst ab dem Jahr 2015, da Projekte frühestens Mitte 2015 eingereicht werden können.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs für die LEADER-Förderperiode 2014 – 2023 Mitglied im Verein Waldviertler Grenzland wird.

Für die Koordination und Umsetzung der Ziele und Maßnahmen der Lokalen Entwicklungsstrategie beschließt die Stadtgemeinde Groß Gerungs einen Betrag von € 1,10 pro Einwohner und Jahr (Basis 2013) für die Periode 2014 – 2023 zu leisten.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **11.) Beitritt zur GenussRegion Waldviertler Kriecherl (Zl. 742)**

Sachverhalt:

Vom Obmann der GenussRegion Waldviertler Kriecherl, Herrn Christian Bisich aus 3911 Rappottenstein, Sonnleiten 152 wurden der Stadtgemeinde Groß Gerungs Informationen betreffend der GenussRegion Waldviertler Kriecherl übermittelt.

Es wurde mitgeteilt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs im Gebiet der GenussRegion Waldviertler Kriecherl liegt und insgesamt aus 41 Gemeinden besteht. Es wäre auch gewünscht, dass aus jeder Kleinregion ein Bürgermeister bzw. delegierter Gemeinderat als Mitglied in den Vorstand der GenussRegion Waldviertler Kriecherl delegiert wird. Die Vertreter sollen im Rahmen der Kleinregionssitzungen delegiert werden.

Aus dem Beitritt zum Verein GenussRegion Waldviertler Kriecherl ergeben sich folgende Rechte und Pflichten:

- Die Gemeinde hat ein Stimmrecht bei der Generalversammlung, welche einmal jährlich abgehalten wird.
- Durch die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages von jährlich € 200,- ist die Gemeinde auch gleichzeitig Lizenznehmer. Sie darf das Genussregionslogo nutzen und sich Genussregionsgemeinde nennen.
- Erst durch den Beitritt der Gemeinde und Begleichung des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird es Betrieben bzw. Personen ermöglicht auch Lizenznehmer der GenussRegion Waldviertler Kriecherl zu werden.
- Die Gemeinde verpflichtet sich in ihren Medien (Homepage, Gemeindezeitungen bzw. -briefe usw.) die GenussRegion Waldviertler Kriecherl sichtbar zu präsentieren.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs dem Verein GenussRegion Waldviertler Kriecherl nur dann beitritt, wenn damit keine Verpflichtung besteht, dass die Gemeinde in den Medien (Homepage, Gemeindezeitungen bzw. -briefe usw.) die GenussRegion Waldviertler Kriecherl sichtbar präsentieren muss, da sich daraus Probleme ergeben könnten.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs wird jedoch auf alle Fälle die GenussRegion Waldviertler Kriecherl bestens bewerben.

Sollte ein Beitritt unter dieser Bedingung nicht möglich sein, so wäre die Stadtgemeinde Groß Gerungs trotzdem bereit, den jährlichen Beitrag in der Höhe von € 200,- zu leisten, damit es Betrieben bzw. Personen der Stadtgemeinde Groß Gerungs ermöglicht wird auch Lizenznehmer der GenussRegion Waldviertler Kriecherl zu werden.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

## 12.) FF-Groß Gerungs – Anschaffung HLF3; Finanzierungsbeitrag (Zl. 163)

Sachverhalt:

Die FF-Groß Gerungs beabsichtigt im Jahr 2015 ein HLF3 anzuschaffen. Dieses HLF3 ist auch in der Mindestausrüstungsverordnung angeführt sowie im Fahrzeug- und Stationierungsplan bei der FF-Groß Gerungs aufgelistet.

Auf Grund einer bereits durchgeführten Ausschreibung müssen die Angebote noch geprüft werden. Derzeit geht man von Kosten für das HLF3 in der Höhe von € 334.000,-- aus. Die Landesförderung für dieses HLF3 beträgt € 80.000,--. Es verbleiben somit € 254.000,-- zur Finanzierung.

Damit die FF-Groß Gerungs die Bestellung vornehmen kann, wird um die Beschlussfassung eines Finanzierungsbeitrages ersucht. Die Lieferzeit wird derzeit mit 1 Jahr angegeben. Die Zahlung des Finanzierungsbeitrages für dieses HLF3 wird daher im Jahr 2015 erforderlich werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgenden Finanzierungsbeitrag im Zusammenhang mit der Anschaffung eines HLF3 durch die Feuerwehr Groß Gerungs beschließen.

Im Jahr 2015 wird von der Stadtgemeinde Groß Gerungs ein Finanzierungsbeitrag in der Höhe von 50 % der sich ergebenden Anschaffungskosten für ein HLF3 abzüglich der Landesförderung übernommen. Der sich dadurch auf Grund des Ankaufs des HLF3 ergebende maximale Finanzierungsbeitrag beträgt € 127.000,--.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

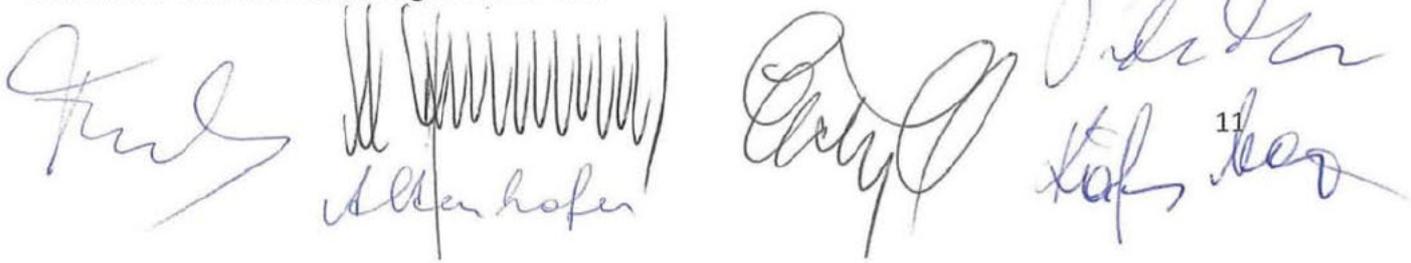
### Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

13. *Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.*

14.

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Herr Bürgermeister Igelsböck als Vorsitzender bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit und schließt die Gemeinderatssitzung um 20.55 Uhr.



Handwritten signatures of council members, including the name 'Allerhofer' and a signature with the number '11' next to it.



## KUNDMACHUNG

Am **Montag**, den **08. September 2014** um **20.00 Uhr**, findet im Stadttamt eine

### GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

#### TAGESORDNUNG

##### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 8. Juli 2014 (Zl. 004-1)
- 2.) Katastralgemeinde Groß Gerungs; Ansuchen um Baugrundverkauf Parzelle Nr. 1285/1 (Zl. 840)
- 3.) Katastralgemeinde Groß Gerungs; Ansuchen um Baugrundverkauf Parzelle Nr. 1288/1 (Zl. 840)
- 4.) Katastralgemeinde Heinreichs; Ansuchen um Verkauf Betriebsgrundstücksfläche (Zl. 840)
- 5.) Katastralgemeinde Groß Gerungs; Verkauf einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1459/2 (Zl. 840)
- 6.) KG Groß Gerungs; Übernahme einer Grundstücksteilfläche zur öffentlichen Weganlage bzw. Entlassung von Grundstücksteilflächen aus dem öffentlichen Gut sowie private Grundstücksübertragung (Zl. 612-5)
- 7.) KG Kotting Nondorf; Übernahme von Grundstücksteilflächen zur öffentlichen Weganlage bzw. Entlassung einer Grundstücksteilfläche aus dem öffentlichen Gut (Zl. 612-5)
- 8.) KG Thail; Übernahme von Grundstücksteilflächen ins öffentlichen Gut (Zl. 612-5)
- 9.) Wohnung im Haus Groß Gerungs, Arbesbacher Straße 223; Abschluss Mietvertrag (Zl. 853)
- 10.) Teilnahme am EU-Förderprogramm Ländliche Entwicklung LEADER 2014 - 2023 (Zl. 3631)
- 11.) Beitritt zur GenussRegion Waldviertler Kriecherl (Zl. 742)
- 12.) FF-Groß Gerungs – Anschaffung HLF3; Finanzierungsbeitrag (Zl. 163)

Der Bürgermeister:

ORR Maximilian Gelsböck

Groß Gerungs, 28.08.2014



Angeschlagen am: 29.08.2014

Abgenommen am: 09.09.2014